

# Wichtige Infos für studierende und werdende Eltern

(Angaben ohne Gewähr)

## 1. Urlaubssemester

Jede(r) Studierende kann sich auf Antrag wegen Kindererziehung (Elternzeit) bzw. weibliche Studierende wegen Schwangerschaft beurlauben lassen. Wenn die Beurlaubung wegen Schwangerschaft bzw. Erziehungszeit (oder auch Pflegezeiten für nahe Angehörige) ausgesprochen wurde, gilt nach Art. 48 Abs. 4 BayHSchG, dass weder die Beurlaubungssemester auf zwei beschränkt sind, noch dass während dieser Beurlaubung keine Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden dürften. Ein beurlaubter Studierender in der Elternzeit kann also dennoch am Studium teilnehmen und auch Prüfungen ablegen!

## 2. Prüfungen

### 2.1 Mutterschutz

Studentinnen können beantragen, dass für sie die Schutzfristen des MuSchG berücksichtigt werden. Diese Frist beginnt sechs Wochen vor und endet acht Wochen nach der Entbindung (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen danach).

Die Mutterschutzfristen sind dabei nicht zwingend, sondern können nach Ermessen der Studentin genutzt oder auch vernachlässigt werden. Fallen Prüfungen oder sonstige prüfungsrelevante Arbeiten in diesen Zeitraum, so gilt:

#### 2.1.1 Mündliche Prüfungen

Ein bereits festgesetzter Prüfungstermin kann auf Antrag verschoben werden.

#### 2.1.2 Klausuren/schriftliche Prüfungen

In dem Fall kann die betreffende Studentin verlangen, dass sie einen weiteren Prüfungstermin eingeräumt bekommt, also dass das Nichtschreiben der Klausur nicht auf die Anzahl ihrer Versuche angerechnet wird. Der Rücktritt von einer Prüfung heisst, dass der Prüfungsversuch unberücksichtigt bleibt, also nicht als Fehlversuch gewertet wird.

### **2.1.3 Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Studienarbeiten**

Sofern innerhalb der Schutzfrist Studienarbeiten oder eine Bachelor- oder Masterarbeit anzufertigen sind oder der Bearbeitungszeitraum in die Schutzfristen fällt, unterbrechen bzw. verlängern die Schutzfristen die Bearbeitungszeit entsprechend. Wenn zum Beispiel eine Masterarbeit an sich in vier Monaten anzufertigen ist, kann sich der Bearbeitungszeitraum um bis zu 14 Wochen verlängern - je nachdem, in welche Zeit die Mutterschutzfrist fällt. Die Bearbeitungsfrist von Abschlussarbeiten kann also durch den Mutterschutz um den entsprechenden Zeitraum verlängert werden.

## **2.2 Elternzeiten**

Während die Mutterschutzfristen naturgemäß nur von Frauen in Anspruch genommen werden können, können sich auch Väter, die sich in Elternzeit befinden, Elternzeitfristen beantragen. Studieren bei Elternteile, so können beide auch Elternzeit beantragen. Die Elternfrist beginnt vom Tag der Geburt des Kindes und dauert maximal 3 Jahre, also 6 Semester. Die Anmeldefrist für Elternzeiten beträgt vier Wochen nach der Geburt.

### **2.2.1 Mündliche Prüfungen, Klausuren/schriftliche Prüfungen**

In dem Fall kann der Studierende verlangen, dass einen weiteren Prüfungstermin zu bekommen, also dass das Nichtschreiben der Klausur nicht auf die Anzahl der Versuche angerechnet wird. Der Rücktritt von einer Prüfung heisst, dass der Prüfungsversuch unberücksichtigt bleibt, also nicht als Fehlversuch gewertet wird.

### **2.2.2 Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Studienarbeiten**

Die Fristen der Elternzeit unterbrechen jedoch nicht die Fristen bei der Anfertigung der Bachelor- und Masterarbeit oder anderen studienbegleitenden Leistungen. In diesem Fall gilt das ausgegebene Thema als nicht vergeben und der Prüfling erhält auf Antrag nach dem Ablauf der Elternzeit ein neues Thema.

### **2.3 Erkrankung des eigenen Kindes**

Ein wichtiger Grund für den Rücktritt von einer Prüfung kann auch die Erkrankung des eigenen Kindes sein, das der Prüfling pflegt. Die Entscheidung, ob ein wichtiger, zum Rücktritt von der Prüfung berechtigender Grund vorliegt, trifft in der Regel der zuständige Prüfungsausschuss. Hier soll möglichst im Interesse einer familienfreundlichen Lösung entschieden werden.

### **2.4 Prüfungen bei Hochschwangeren**

Ab der 30. Schwangerschaftswoche haben Schwangere bei Prüfungsklausuren über 90 Minuten Bearbeitungszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 15 Minuten Dauer. In dieser Pause können sie, in Begleitung einer Aufsichtsperson, den Prüfungsraum verlassen und z.B. auf Wunsch im Freien spazieren gehen. Die Pausenzeit wird der Prüfungszeit hinzugefügt.

### **3. Anwesenheitspflicht bei Veranstaltungen:**

Generell gilt, dass Krankheitszeiten der/s Kinder/s oder der unabwendbare Ausfall der Betreuung sind bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes/der Kinderärztin oder der Betreuungseinrichtung/-person) gleichgestellt mit eigener Krankheit des/r Studierenden und gelten als Entschuldigung für fehlende Anwesenheitszeiten und für entstandene Verzögerungen bei Studienleistungen.